

Bayerische Landeszentrale für neue Medien

Amtliches Mitteilungsblatt



Nr. 6 | München, den 16. Dezember 2019

DATUM	INHALT	SEITE 31
22.11.2019	Geschäftsordnung des Verwaltungsrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) (GO VR)	32
13.12.2019	Änderung der Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinie-JuSchRiL)	37
13.12.2019	Satzung zur Änderung der Gewinnspielsatzung	38

**Geschäftsordnung des
Verwaltungsrats
der Bayerischen Landeszentrale
für neue Medien (BLM)
(GO VR)**

Vom 22. November 2019

Auf Grund des Art. 10 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz - BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 258 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), gibt sich der Verwaltungsrat folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

Erster Unterabschnitt
Allgemeiner Geschäftsgang

- § 1 Ladung zu den Sitzungen des Verwaltungsrats
- § 2 Öffentlichkeit
- § 3 Teilnahme an Sitzungen
- § 4 Tagesordnung, Sitzungsleitung durch den Vorsitzenden
- § 5 Beschlüsse des Verwaltungsrats
- § 6 Ausschluss von der Abstimmung

Zweiter Unterabschnitt
Vertraulichkeit

- § 7 Vertraulichkeit

Zweiter Abschnitt
Vorstand des Verwaltungsrats

- § 8 Vorstand
- § 9 Wahl des Vorstands

Dritter Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 10 Abweichungen im Einzelfall
- § 11 Inkrafttreten

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

Erster Unterabschnitt
Allgemeiner Geschäftsgang

§ 1
**Ladung zu den Sitzungen des
Verwaltungsrats**

(1) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden einberufen.

(2) ¹Zu den Sitzungen wird schriftlich mit elektronischer Post eingeladen. ²Die Ladung mit Ort, Tag, Stunde und Tagesordnung soll an die Mitglieder mindestens neun Tage vorher abgesandt werden. ³In dringenden Fällen darf innerhalb einer kürzeren Frist und ausnahmsweise

auch mündlich oder fernmündlich eingeladen werden.

(3) ¹Die Sitzungen sind bei Bedarf anzusetzen. ²Auf schriftlichen Antrag von wenigstens drei Mitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen.

§ 2 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich.

(2) ¹Der Verwaltungsrat kann die Öffentlichkeit der Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. ²Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen Personalangelegenheiten und Finanzfragen behandelt werden.

(3) Durch Beschluss kann der Verwaltungsrat Personen, die nicht nach § 3 zur Sitzungsteilnahme berechtigt sind, die Teilnahme gestatten.

§ 3 Teilnahme an Sitzungen

(1) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. ²Stellvertretung oder Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. ³Im Fall der Verhinderung ist rechtzeitige Entschuldigung an den Vorsitzenden erforderlich.

(2) Die Teilnahme an Sitzungen wird durch Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen.

(3) ¹Der Präsident und sein Stellvertreter (Geschäftsführer) sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. ²Auf Verlangen wenigstens eines Drittels der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats sind sie hierzu verpflichtet.

(4) Der Vorsitzende des Medienrats hat das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Auf Vorschlag des Präsidenten kann der Vorsitzende die Teilnahme von Mitarbeitern der Landeszentrale für eine einzelne Sitzung oder bestimmte Tagesordnungspunkte zulassen; der Vorsitzende darf ihnen das Wort erteilen.

§ 4 Tagesordnung, Sitzungsleitung durch den Vorsitzenden

(1) ¹Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. ²Jedes Mitglied kann schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen. ³Dem Antrag eines Mitglieds, eine Angelegenheit wegen Dringlichkeit auf die Tagesordnung zu setzen, muss stattgegeben werden, wenn der Antrag mindestens am vorletzten Tag vor der Sitzung bei der Landeszentrale eingeht und wenn bis zu diesem Zeitpunkt zwei weitere Mitglieder schriftlich erklären, dass sie diesen Antrag unterstützen. ⁴Dringlich ist ein Antrag dann, wenn er bei Behandlung im grundsätzlich vorgesehenen Verfahren gegenstandslos würde. ⁵Über das Vorliegen der Dringlichkeit entscheidet der Vorstand.

(2) ¹Beschlüsse dürfen nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. ²Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung vom Vorsitzenden auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem nicht widerspricht. ³Eine Beschlussfassung über Angelegenheiten, die erst in der Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt werden, ist nur statthaft, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird oder wenn Dringlichkeit vorliegt.

(3) ¹Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. ²Er sorgt für einen ungestörten Sitzungsverlauf.

(4) ¹Über die Sitzungen des Verwaltungsrats werden eine Niederschrift, die der Vorsitzende und der hinzugezogene Schriftführer unterzeichnen, und eine um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Landezentrale und betroffener Dritter sowie schutzwürdige personenbezogene Daten der Beschäftigten bereinigte Zusammenfassung von Gegenstand und Ergebnissen der Sitzungen gefertigt. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Vorsitzende des Medienrats und der Präsident der Landezentrale erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift. ³Die mit der Sitzungsleitung abgestimmte Zusammenfassung wird im Internetauftritt der Landezentrale veröffentlicht.

§ 5

Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. ²Die Beschlussfähigkeit wird angenommen, solange sie nicht von einem Mitglied bezweifelt wird.

(2) ¹Der Verwaltungsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht. ²Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) ¹Dringliche Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied dem widerspricht. ²Der Vorsitzende bestimmt eine Frist für die Durchführung des schriftlichen Beschlussverfahrens, die drei Werktagen ab Zugang nicht unterschreiten soll, und leitet den Mitgliedern die Beschlussunterlagen durch Postversand, als Fernkopie oder mittels elektronischer Post zu.

(4) Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gelten nicht für Wahlen.

§ 6

Ausschluss von der Abstimmung

(1) Ein Mitglied des Verwaltungsrats ist von der Abstimmung ausgeschlossen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die das Mitglied allein und unmittelbar betreffen.

(2) Bei Einzelfallentscheidungen ist ein Mitglied des Verwaltungsrats von der Abstimmung ausgeschlossen,

1. wenn es selbst Beteiligter ist,
2. wenn es Angehöriger eines Beteiligten ist,
3. wenn es einen Beteiligten Kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt,
4. wenn es Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt,
5. wenn es bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist,
6. wenn es außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat,
7. wenn wirtschaftliche oder finanzielle Verbindungen (z.B. Darlehen, Bürgschaft) zu einem Beteiligten bestehen.

(3) ¹Hält sich ein Mitglied des Verwaltungsrats für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 gegeben sind oder liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so ist dies dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats mitzuteilen. ²Der Verwaltungsrat entscheidet über den Ausschluss. ³Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. ⁴Das ausgeschlossene

Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(4) Angehörige im Sinn des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind:

1. Der Verlobte,
2. der Ehegatte oder der Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartner),
3. Verwandte oder Verschwägte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten sowie Lebenspartner der Geschwister und Geschwister des Lebenspartners,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch einen auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Zweiter Unterabschnitt

Vertraulichkeit

§ 7

Vertraulichkeit

(1) Unterlagen und Beratungsergebnisse in Personalangelegenheiten und in Finanzfragen sind vertraulich zu behandeln.

(2) Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder

juristischen Person oder einer Personengesellschaft sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Mitgliedern des Verwaltungsrats im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgabenerfüllung anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, dürfen nicht unbefugt offenbart werden.

Zweiter Abschnitt

Vorstand des Verwaltungsrats

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.

(2) Ist der Vorsitzende verhindert, so handelt sein Stellvertreter; ist auch dieser verhindert, das lebensälteste Mitglied des Verwaltungsrats.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Verwaltungsrat.

§ 9

Wahl des Vorstands

(1) Der Verwaltungsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit in der ersten Sitzung der Amtsperiode je ein Mitglied als Vorsitzenden und als stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) ¹Die erste Sitzung zur Wahl des Vorstands beruft der Präsident ein. ²Die Wahl des Vorsitzenden leitet ein vom Verwaltungsrat als Wahlleiter berufenes Mitglied.

(3) ¹Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt jeweils in geheimer Abstimmung. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. ³Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so findet Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der größten Stimmenzahl statt; hierbei entscheidet die höhere Stimmenzahl.

(4) ¹Stimmzettel mit den Namen von wählbaren, aber nicht vorgeschlagenen Personen sind ungültig. ²Stimmzettel mit den Namen von nicht wählbaren (dem Verwaltungsrat nicht angehörenden) Personen oder Stimmzettel, die nicht erkennen lassen, welchem Bewerber die Stimme gegeben wurde, sind ungültig.

(5) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während der Amtszeit des Verwaltungsrats aus oder legt er das Amt nieder, so findet Neuwahl für den Rest der Amtszeit statt.

Dritter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10

Abweichungen im Einzelfall

(1) Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall von der Einhaltung der Regeln der Geschäftsordnung absehen, sofern kein Widerspruch erhoben wird.

(2) Soweit Einzelfragen in der Geschäftsordnung nicht geregelt sind, gel-

ten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags in der jeweiligen Fassung sinngemäß.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am
22. November 2019 in Kraft.

München, den 22. November 2019

Roland Richter
Der Vorsitzende des Verwaltungsrats

**Änderung der Gemeinsamen
Richtlinien der Landesmedien-
anstalten zur Gewährleistung des
Schutzes der Menschenwürde und
des Jugendschutzes
(Jugendschutzrichtlinie-JuSchRiL)**

Vom 13. Dezember 2019

Die Inkrafttretensregelung der Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien – JuSchRiL) vom 14. November 2018 (AMBI S. 24) wird aufgehoben und durch folgende Formulierung ersetzt:

„Die Richtlinien treten mit Wirkung vom
15. Oktober 2019 in Kraft.“

München, den 13. Dezember 2019

Siegfried Schneider
- Präsident -

Satzung zur Änderung der Gewinnspielsatzung

Vom 13. Dezember 2019

Auf Grund von § 46 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 8a und § 58 Abs. 4 des Staatsvertrages über Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV) vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Zweiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vom 15./26. November 2018 (GVBl. 2019, S. 162), erlässt die Landeszentrale folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung der Landesmedienanstalten über Gewinnspielsendungen und Gewinnspiele

Die Satzung der Landesmedienanstalten über Gewinnspielsendungen und Gewinnspiele vom 17. Dezember 2008 (StAnz Nr. 1/2009) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Rundfunk“ die Worte und Satzzeichen „und vergleichbare Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind).“ angefügt.
2. In § 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Rundfunkprogramms“ die Worte „oder eines Telemedienangebots“ eingefügt.
3. In § 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Rundfunkprogramms“ die Worte „oder eines Telemedienangebots“ eingefügt.
4. In § 11 wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Soweit Gewinnspiele in Telemedien im Hinblick auf den Spielablauf, die Ansprache der Nutzerinnen und Nutzer und die Teilnahmemöglichkeiten in ihre Gestaltung Gewinnspielen bzw. Gewinnspielsendungen im Fernsehen gleichzusetzen sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“
5. § 11 Abs. 5 wird § 11 Abs. 6.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

München, den 13. Dezember 2019

Siegfried Schneider
- Präsident -